Stadt Haldensleben
Bürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Schulsatzung für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben

Aufgrund der §§ 5,8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 41 des Schulgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Febr. 2013 (GVBl. LSA S. 68), beide in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 10.09.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Schulsatzung für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben beschlossen:

Artikel 1

1. Der § 2 (2) erhält folgende Fassung:
Für Zuzüge kann die festgesetzte Kapazität um 5 % überschritten werden.
Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Haldensleben.
Der Überhang soll im folgenden Schuljahr ausgeglichen werden.

2. Der § 3 (3) entfällt.

3. Aus § 3 (4) wird § 3 (3)

4. Aus § 3 (5) wird § 3 (4) und der Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
Entsprechend der Reihenfolge der Warteliste können bis zum 31.05. des Jahres der Einschulung noch Schulanfänger nachrücken.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Schulsatzung für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Haldensleben, den

B l e n k l e